

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz, gibt als zuständige Wasserbehörde bekannt:

Der BLAW - Betrieb Landeseigener Anlagen an Wasserstraßen, vertreten durch die Geschäftsführung der Hafенbetriebe Rheinland-Pfalz GmbH, beantragt die Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung für die Sanierung der bestehenden Uferspundwand im Hafen Oberlahnstein (Bereich Betonwerk) durch Errichtung einer neuen Spundwand. Im Rahmen des hierfür unter dem Aktenzeichen 312-37-141-01/2017 geführten Plangenehmigungsverfahrens wird keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die im Rahmen des Zulassungsverfahrens durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 i.V.m. Ziffer 13.9.1 und 13.18.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass das Vorhaben **keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann**.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht können im zentralen Internetportal nach § 20 UVPG (UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz, <https://www.uvp-verbund.de/startseite>) eingesehen werden.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Koblenz, den 25.05.2021

Im Auftrag

gez.

Julien Brogard

Anlage: Tabelle Vorprüfung UVP